

Ingenieurvertrag

Zwischen

Straße: Stadt Mayen
PLZ, Ort: Rosengasse 2
vertreten durch: 56727 Mayen
Oberbürgermeister Wolfgang Treis

nachfolgend **Auftraggeber (AG)** genannt -

und dem

Ingenieurbüro Landschaftsarchitektur GmbH
PLZ, Ort: 53115 Bonn
Straße: Poppelsdorfer Allee 110
vertreten durch: Gunter Fischer

nachfolgend **Auftragnehmer (AN)** genannt-

wird folgender Ingenieurvertrag geschlossen:

Erstellt durch:

RA Gerald Webeler, RA Stefan Dausner
VERGABEBERATUNGSSTELLE Klaeser GmbH, Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Klaeser
in Zusammenarbeit mit dem GStB Rheinland-Pfalz

- Anforderungskatalog für CAD-Zeichnungsdateien vom _____,
(Downloadmöglichkeit unter www.Musterstadt.de/Vordrucke)
- Umfang der Vermessungsleistungen incl. der Auswertungen vom _____
(Downloadmöglichkeit unter www.Musterstadt.de/Vordrucke)
- Ausschreibungsgrundsätze für die Ausschreibung von Verkehrsanlagen
und Ingenieurbauwerken vom _____
(Downloadmöglichkeit unter www.Musterstadt.de/Vordrucke)
- _____
- _____

2.2 Der Auftraggeber stellt die erforderlichen (Karten-)Grundlagen

- Katasterunterlagen
- Luftbilder
- Bestandsunterlagen der vorhandenen Kanalisation und der
Wasserversorgungsleitungen
- Baugrundgutachten
- Bestandsvermessung
- _____

über das Planungsgebiet in digitaler Form zur Verfügung bzw. übernimmt die Kosten von deren Beschaffung, soweit sie beim AN nicht vorhanden sind.

2.3 Die Leistungen des AN müssen allen für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Haushaltsvorschriften, Verordnungen, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen.

Ebenso sind die Grundsätze größtmöglicher Wirtschaftlichkeit für den späteren Betrieb unter Einbeziehung der Unterhaltungs- und Betriebskosten einzuhalten.

Weitere vorgesehene Personen bei der Projektbearbeitung und deren Funktionen:

- _____
- _____
- _____

Der AN ist nur mit Zustimmung des AG berechtigt die Leistung durch andere als die vorgenannten Personen erbringen zu lassen. Der AG darf die Zustimmung aus wichtigem Grund nicht verweigern, der insbesondere dann vorliegt, wenn in der persönlichen Leistungserbringung eine nicht zu vertretende Verhinderung eintritt, zum Beispiel Krankheit, Kündigung etc..

Es ist durch den AN beabsichtigt, Leistungen an Dritte weiterzugeben:

- Nein.
- Ja, folgende Leistungen werden vom AN an Dritte weitergegeben:
 - a) Leistung: _____
 - a) Nachunternehmer: _____

 - b) Leistung: _____
 - b) Nachunternehmer: _____

3.3 Der AN ist – soweit er als Objektplaner tätig ist - verpflichtet, den AG über die Notwendigkeit und den richtigen Zeitpunkt des Einsatzes von Fachingenieuren zu beraten.

3.4 Der AN wird alle ihm zugehenden oder zugänglichen Informationen über das Projekt, insbesondere im Zusammenhang mit Ausschreibungen und Verhandlungen mit Bietern absolut vertraulich behandeln und seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zur absoluten Verschwiegenheit verpflichten.

3.5 Der AN ist verpflichtet, dem AG jederzeit und kurzfristig Auskunft über die von ihm zu erbringenden und bereits erbrachten Leistungen zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. Diese Verpflichtung des AN besteht über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages hinaus. Während der Durchführung des Bauvorhabens ist der AN verpflichtet, dem AG alle Unterlagen digital und analog (colorierte Kopien) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, nach folgender Maßgabe für die beauftragten Leistungsbilder und Leistungsphasen:

- 3.6 Der AN hat alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Anordnungen des AG darauf zu prüfen, ob sie mit den vertraglich vereinbarten Kosten-, Quantitäts-, Qualitäts- und Terminvorgaben vereinbar sind. Bei Bedenken gegen Quantität und / oder Qualität dieser Unterlagen hat er den AG hierüber in Textform zu informieren und die Bedenken zu begründen.
- 3.7 Der AN hat an den Bau-, Planungs- und Koordinationsbesprechungen teilzunehmen, über den Inhalt der Besprechungen – sofern er als Objektplaner tätig ist - Niederschriften anzufertigen und dem AG unverzüglich digital zu übermitteln. Die Ergebnisse hat der AN in die von ihm geschuldeten Planungsleistungen einzuarbeiten.

Soweit er fachlich betroffen ist, hat er seine Leistung mit anderen an der Planung Beteiligten fachlich zu koordinieren und – sofern er als Objektplaner tätig ist - Koordinationsprotokolle anzufertigen.

- 3.8 Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Abschlags- und Schlussrechnungen sind sachlich, fachtechnisch und rechnerisch unverzüglich und vollständig zu prüfen und weiterzuleiten, und zwar so rechtzeitig, dass der AG in der Lage ist, unter Einhaltung der Prüfungsfrist nach § 16 Nr. 1 von 21 Tagen bzw. § 16 Nr. 3 VOB / B von 30 Tagen, fristgerecht seinen Zahlungspflichten nachzukommen. Für den Fall, dass die Rechnungen nicht prüffähig sind, hat der AN den AG unverzüglich zu informieren, damit der Auftraggeber rechtzeitig innerhalb der vorgenannten Prüfungsfristen die fehlende Prüfbarkeit der Rechnungen anzeigen kann. Die geprüften Abrechnungsunterlagen sind mit dem Prüfvermerk „fachtechnisch und rechnerisch richtig“ zu versehen und zu unterzeichnen. Gleiches gilt für Abschlags- und Schlussrechnungen.

Ist zwischen dem AG und dem Werkunternehmer eine Skontovereinbarung getroffen, hat der AN die Prüfung und Weiterleitung der Rechnung nach Möglichkeit im Einzelfall so zu beschleunigen, dass der AG in der Lage ist die Skontofrist einzuhalten.

- § 55 HOAI (Leistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung) in Verbindung mit Anlage 15 HOAI, und zwar die Leistungsphasen
 - Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung,
 - Leistungsphase 2 Vorplanung,
 - Leistungsphase 3 Entwurfsplanung,
 - Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung,
 - Leistungsphase 5 Ausführungsplanung,
 - Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe,
 - Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe,
 - Leistungsphase 8 Objektüberwachung - Bauüberwachung,
 - Leistungsphase 9 Objektbetreuung und Dokumentation,

soweit unter Ziffer 8.2 dieses Vertrages nicht bestimmte Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase vom Leistungsumfang ausgenommen sind.

4.2. Stufenweise Beauftragung

Der AG beauftragt den AN mit Unterzeichnung dieses Vertrages im Sinne eines vom Auftragnehmer geschuldeten Teilerfolgs zunächst mit sämtlichen für eine genehmigungsfähige Entwurfsplanung erforderlichen Leistungen, insbesondere den in Ziffer 4.2.1 aufgeführten Leistungen der so genannten Leistungsstufe 1 dieses Vertrages.

Durch schriftliche Auftragserteilung kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer ferner die weiteren erforderlichen Planungsleistungen der Objektplanung beauftragen, die unter Ziffer 4.2.2 genannt sind, die so genannte Leistungsstufe 2 im Sinne dieses Vertrages.

In seiner Entscheidung die Leistungsstufe 2 zu beauftragen ist der Auftraggeber frei, ob er zunächst den Abschluss der Stufe 1 durch den Auftragnehmer abwarten oder ob er die Leistungen der Stufe 2 bereits während der Erfüllung der Leistungen der Stufe 1 durch den Auftragnehmer beauftragt.

Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Beauftragung weiterer Leistungen über die Leistungen der Stufe 1 hinaus im Sinne dieses Vertrages besteht nicht. Der Auftragnehmer wird von seiner Verpflichtung zur Erbringung weiterer Leistungen gemäß Ziffer 4.2.2 frei, wenn diese vom Auftraggeber nicht innerhalb eines Zeitraums von 1 Jahr nach Beendigung der zuletzt beauftragten Leistungen in Auftrag gegeben werden.

4.2.2. Leistungsstufe 2

- § 43 HOAI (Leistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke) in Verbindung mit Anlage 12 HOAI, und zwar die Leistungsphasen
 - Leistungsphase 5 Ausführungsplanung
 - Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe
 - Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe,
 - Leistungsphase 8 Bauoberleitung
 - Leistungsphase 9 Objektbetreuung und Dokumentation

- § 47 HOAI (Leistungen im Leistungsbild Verkehrsanlagen) in Verbindung mit Anlage 13 HOAI, und zwar die Leistungsphasen
 - Leistungsphase 5 Ausführungsplanung,
 - Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe,
 - Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe,
 - Leistungsphase 8 Bauoberleitung,
 - Leistungsphase 9 Objektbetreuung und Dokumentation,

- § 51 HOAI (Leistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung) in Verbindung mit Anlage 14 HOAI, und zwar die Leistungsphasen
 - Leistungsphase 5 Ausführungsplanung,
 - Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe,

- § 55 HOAI (Leistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung) in Verbindung mit Anlage 15 HOAI, und zwar die Leistungsphasen
 - Leistungsphase 5 Ausführungsplanung,
 - Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe,
 - Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe,
 - Leistungsphase 8 Objektüberwachung - Bauüberwachung,
 - Leistungsphase 9 Objektbetreuung und Dokumentation,

soweit unter Ziffer 8.2 dieses Vertrages nicht bestimmte Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphasen vom Leistungsumfang ausgenommen sind.

Ein Rechtsanspruch des AN auf die Beauftragung der Leistungen der Leistungsstufe 2 besteht nicht.

- 4.3 Die in Anlage 1 aufgeführten Besonderen Leistungen sind im Zusammenhang mit der jeweils beauftragten Leistungsphase zum vereinbarten oder erforderlichen Zeitpunkt zu bearbeiten. Der AN ist zur Ausführung der vorgenannten Leistungen verpflichtet. Für die Vergütung gilt Ziffer 8 dieses Vertrages.

Der AN ist verpflichtet, den AG auf den Bedarf und die Erforderlichkeit weiterer Besonderer Leistungen hinzuweisen und dies in Textform zu begründen.

5. Vollmacht des AN

- 5.1 Der AN ist im Rahmen der Bauüberwachung berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur Erfüllung der vertragsgemäßen Leistungen aufzufordern und Anordnungen gegenüber den ausführenden Unternehmern und den sonstigen an der Überwachung fachlich Beteiligten (Fachbauleiter etc.) zu erteilen.
- 5.2 Der AN ist grundsätzlich nicht bevollmächtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten. Die Weisungsbefugnis des AN gegenüber anderen am Bauvorhaben Beteiligten beschränkt sich grundsätzlich auf solche Weisungen, die zur Sicherstellung des reibungslosen und uneingeschränkten Projektablaufs unbedingt erforderlich sind und keinerlei negative Auswirkungen qualitativer, terminlicher und finanzieller Art für den AG beinhalten. Finanzielle Verpflichtungen zu Lasten des AG darf der AN nicht eingehen.

6. Pflichten des AG

- 6.1 Der Auftraggeber erbringt folgende Leistungen:
- Vorgabe von Projektzielen.
 - Freigabe der einzelnen Leistungsphasen, nachdem diese durch den AN abgeschlossen, dokumentiert und übergeben wurden.
 - Beauftragen von Sonderfachleuten, sofern die Leistungen nicht Bestandteil dieses Ingenieurvertrags sind.
 - Wahrnehmen von projektbezogenen Repräsentationspflichten.
- 6.2 Der AG fördert die Planung und Durchführung der Baumaßnahme und wird anstehende Entscheidungen rechtzeitig treffen. Der AG übergibt dem AN sämtliche das Bauvorhaben betreffende Rechnungen, soweit diese für die Vertragserfüllung und/oder die Erstellung der prüffähigen Honorarrechnungen vom AN benötigt werden.

7. Termine und Fristen

Unbeschadet der sich aus den übertragenen Grundleistungen ergebenden Pflicht des AN zur Terminplanung, Koordination und Terminkontrolle vereinbaren die Parteien folgendes:

- 7.1 Die zeitliche Ausführung der vom AN zu erbringenden Leistungen hat sich nach den vereinbarten Terminen mit den Planern, Fachplanern, Beratern und/oder Sonderfachleuten sowie den bauausführenden Unternehmern zu orientieren. Der AN hat diese zu koordinieren. Der AN hat seine Leistungen so rechtzeitig zu

8. Honorar

8.1 Honorargrundlage bei Kostenschätzung oder Kostenberechnung

Für die Honorierung der nach diesem Vertrag übertragenen und zur weiteren Beauftragung vorbehaltenen Leistungen gem. Ziffer 4.1 bzw. 4.2 werden folgende Honorargrundlagen vereinbart:

- Ingenieurbauwerke
Honorarzone: III
Honorarsatz: Mindestsatz

- Verkehrsanlagen
Honorarzone: III
Honorarsatz: Mindestsatz

- Tragwerksplanungsleistungen
Honorarzone: _____
Honorarsatz: Mindestsatz

- Technische Ausrüstung
Honorarzone: _____
Honorarsatz: Mindestsatz

8.2 Eigenleistungen des AG / nicht beauftragte Teilleistungen

- Vom AG werden innerhalb der beauftragten Leistungsphasen keine Eigenleistungen erbracht. Es werden alle Teilleistungen beauftragt. (Hinweis: nachstehende Regelungen der Ziffer 8.2 gelten nicht)
- Vom AG werden innerhalb der beauftragten Leistungsphasen nachfolgende Leistungen ganz oder zum Teil selbst erbracht bzw. Teilleistungen werden nicht beauftragt. Daher reduzieren sich die Vom-Hundert-Sätze unter Berücksichtigung des zusätzlichen Koordinierungs- oder Einarbeitungsaufwands wie nachfolgend aufgeführt:

	vom AG zu erbringende Leistungen / nicht beauftragte Teilleistungen	Reduzierung in %
Leistungsphase 1:	•	
Leistungsphase 2:	• •	
Leistungsphase 3:	• •	
Leistungsphase 4:	• •	
Leistungsphase 5:	• •	
Leistungsphase 6:	• Zusammenstellen der Vergabeunterlagen •	
Leistungsphase 7:	• Einholen von Angeboten • Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen des Preisspiegels • Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken • Führen von Bietergesprächen • Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens • Zusammenstellen der Vertragsunterlagen • Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung • Mitwirken bei der Auftragserteilung	
Leistungsphase 8:	• •	
Leistungsphase 9:	•	

8.5 Baukostenvereinbarungsmodell (nach § 6 Abs. 3 HOAI)

- Keine Abrechnung nach Baukostenvereinbarungsmodell.
(Hinweis: nachstehende Regelungen der Ziffer 8.5 gelten nicht)
- Das Honorar für die beauftragten Leistungen wird auf der Grundlage der nachfolgend einvernehmlich festgelegten nachprüfbaren Baukosten vereinbart:

Baukosten: _____ €

Diese anrechenbaren Kosten sind die vereinbarten Baukosten im Sinne von § 6 Abs. 2 HOAI und bleiben unverändert, auch wenn die spätere vom AG freigegebene Kostenberechnung höhere oder niedrigere anrechenbare Kosten ausweist.

Die Baukosten ermitteln sich nach dem Ergebnis der Bedarfsplanung des AG nach DIN 18205.

8.6 Bei Leistungen im Bestand:

- Folgender Umbauszuschlag/Modernisierungszuschlag wird vereinbart: 0,0 % *1
- Folgender Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag gem. § 12 HOAI wird für die Grundleistungen der Leistungsphasen Objektüberwachung und Bauoberleitung – sofern beauftragt - vereinbart: 0,0 % *2

8.7 Bei Leistungen im Bestand:

- Den Wert und Umfang der mit zu verarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 HOAI werden die Parteien zum Zeitpunkt der Kostenberechnung bewerten und durch schriftliche Vereinbarung festlegen.
- Den Wert der mit zu verarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 HOAI können die Parteien bereits bei Vertragsschluss bewerten. Sie legen für die mitverarbeitete Bausubstanz hinsichtlich der anrechenbaren Kosten _____ € fest.

¹ Bei einer Planung mit einer durchschnittlichen Schwierigkeit kann der Zuschlag für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen mit 0-33 %, für Tragwerksplanungen und Technische Ausrüstung mit 0-50 % vereinbart werden.

² Der Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag kann mit 0-50 % vereinbart werden.

8.11 Malusregelung

- Es wird keine Malusregelung vereinbart.
(Hinweis: nachstehende Regelungen der Ziffer 8.11 gelten nicht)
- Es wird nachstehende Malusregelung vereinbart

Die Parteien legen als anrechenbare Kosten einen Betrag von _____ € fest.

Der AG wird dem AN ab einer vom AN zu vertretenden Überschreitung dieser festgelegten Kosten von _____ % einen Malus i. H. v. _____ % je EUR Kostenüberschreitung bis zu 5% des vereinbarten Honorars vom Honorar der Schlussrechnung in Abzug bringen.

9. Andere Leistungen und Änderungsleistungen

Unbeschadet der Regelung des § 10 HOAI vereinbaren die Parteien hinsichtlich der Ausführung geänderter und zusätzlicher Leistung folgendes:

- 9.1 Andere Leistungen, die durch die Änderung des Leistungsziels, des Leistungsumfangs, einer Änderung des Leistungsablaufs -so genannte geänderte Leistungen- bleiben dem Auftraggeber vorbehalten anzuordnen.

Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden -so genannte zusätzliche Leistungen-, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, außer wenn sein Büro auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist.

- 9.2 Hinsichtlich der Erforderlichkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber in jeder Leistungsphase zu beraten. Vor Ausführung einer vom Auftragnehmer empfohlenen zusätzlichen oder geänderten Leistung, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein schriftliches Honorarangebot zu machen.

- 9.3 Für zusätzliche und geänderte Leistungen im Sinne von Ziffer 9.1 dieses Vertrages steht dem Auftragnehmer eine Vergütung zu. Sie ist vor der Ausführung der Leistung zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist zwingend Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch des AN, er ist vor Abschluss der Vereinbarung nicht zur Ausführung der Leistungen verpflichtet.

Für die Kalkulation solcher zusätzlichen und geänderten Leistungen gibt der Auftragnehmer folgende Stundensätze an:

Erstellt durch:

RA Gerald Webeler, Stefan Dausner
VERGABEBERATUNGSSTELLE Klaeser GmbH, Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Klaeser
in Zusammenarbeit mit dem GStB Rheinland- Pfalz Ver. 3.2, /01/02/2014

Vor Vorlage dieses Nachweises über den Versicherungsschutz werden Honoraransprüche des AN nicht fällig.

Legt der AN dem AG den Versicherungsnachweis nicht fristgerecht vor, ist der AG nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist von weiteren vier Wochen mit Kündigungsandrohung zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

12. Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrechte

- 12.1 Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Berichte, Berechnungen etc.) sind dem AG auszuhändigen. Sie werden dessen Eigentum. Gleiches gilt auch bei Beendigung des Vertrages durch Kündigung einer der beiden Vertragsparteien. Die Unterlagen sind binnen zwei Wochen nach Vertragsbeendigung vorzulegen.
- 12.2 Der AN ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen dem AG zur Übergabe anzubieten, bei dessen Ablehnung zu vernichten, jedoch nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach der Vertragsbeendigung.
- 12.3 Zurückbehaltungsrechte des AN hinsichtlich der von ihm erstellten und für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Planungs- und Bauunterlagen sind ausgeschlossen.

13. Kündigung

- 13.1 Unbeschadet der Regelung des § 649 BGB kann der AG den Vertrag bis zur Vollendung des Vertrages aus wichtigem Grund kündigen.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- der AN seine Zahlungen eingestellt hat, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt worden oder die Leistungsfähigkeit des AN aus anderen Gründen so nachhaltig beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in die weitere vertragsgerechte Erfüllung nicht mehr besteht.
- der AN gegen seine Vertragspflichten trotz Abmahnung verstößt.

Im Falle wiederholter Terminüberschreitungen durch den AN ist der AG nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und die Ausführung aller vertraglich vereinbarten Leistungen des AN an Dritte auf Kosten des AN zu übertragen sowie Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.

14. Vereinbarung zur Einhaltung des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) vom 1. Dezember 2010

Der AN hat alle Bestimmungen des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben in seiner jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen, und erklärt hierzu:

Ich / Wir verpflichte/n mich/uns hiermit,

1. den Beschäftigten, die dem AEntG unterfallen, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer- Entsendegesetz gebunden ist.
2. den Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden), die nicht dem AEntG unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach AEntG keine Anwendung findet (vgl. z. B. § 2 Abs. 4 Achte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe), bei der Ausführung der Leistung mindestens das nach der jeweils gültigen Landesverordnung zur Festsetzung des Mindestentgelts nach § 3 Abs. 2 Satz 3 des Landestariftreuegesetzes zu zahlende Entgelt (brutto) pro Stunde zu zahlen und Änderungen des Mindestentgelts aufgrund Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 LTTG während der Ausführungslaufzeit gegenüber den Beschäftigten nachzuvollziehen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. Abs 2 Satz 3 LTTG). Dies gilt nicht für eine Leistungserbringung durch Auszubildende.
3. Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach dem AEntG anzuwendenden Lohn- und Gehaltstarife bzw. auf der Basis des zu zahlenden Mindestentgelts kalkuliert sein können.
4. im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 LTTG bzw. § 3 Abs. 1 LTTG sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt- und Tariftreuerklärung der Nachunternehmer und der Verleiher vorzulegen.
5. vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen.
6. für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 1 bis 5 durch mein/unser Unternehmen oder ein durch mich/uns beauftragtes Nachunternehmen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, bei mehreren

Anlage 1: vereinbarte Besondere Leistungen

- Der AG beauftragt den AN mit folgenden Besonderen Leistungen im Zuge der Leistungsphase 8:
 - Kostenkontrolle
 - Prüfen von Nachträgen
 - Örtliche Bauüberwachung:
 - o. Plausibilitätsprüfung der Absteckung
 - o. Überwachen der Ausführung der Bauleistungen
 - Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)
 - Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers,
 - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen
 - Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen
 - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel
 - Dokumentation des Bauablaufs
 - Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße
 - Mitwirken bei behördlichen Abnahmen
 - Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen
 - Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme
 - Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage

Ergänzend gilt folgendes:

Der AN verpflichtet sich, während der Bauzeit jeden Baustellenbesuch der örtlichen Bauüberwachung gemäß Formblatt 411 (Bautagebuch) des Vergabehandbuch BUND und Berücksichtigung der Richtlinien zu 411 zu dokumentieren. Das Bautagebuch ist wöchentlich dem AG vorzulegen.

- Terrestrische Vermessung (Vermessung des gesamten Planungsgebietes als Grundlage für alle nachfolgenden Planungsschritte).
 - Detailbeschreibung des Leistungsumfanges und der Datenaufbereitung siehe „Umfang der Vermessungsleistungen incl. der Auswertungen vom _____“.
- Aufnahme der bestehenden Bausubstanz incl. Anfertigung von Bestandzeichnungen im Maßstab _____.
- Erarbeitung und / oder Unterstützung bei der Bedarfsplanung nach DIN 18205.
- Aufstellen von vergleichbaren Kostenübersichten mit Auswertung der Beträge an der Planung fachlich Beteiligter.
(Hinweis: Im Zuge der Leistungsphase 6)

Erstellt durch:

RA Gerald Webeler, Stefan Dausner
VERGABEBERATUNGSSTELLE Klaeser GmbH, Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Klaeser
in Zusammenarbeit mit dem GSfB Rheinland-Pfalz **Ver. 3.2, /01/02/2014**

3.2 Ingenieurbauwerke

Tabelle § 44 Abs. 1 Ingenieurbauwerke	
Anrechenbare Kosten:	614.982,94€
Honorarzone:	III
Honorarsatz:	Mindestsatz
Erbrachte Leistungen:	47% = 26.450,15€
Zwischensumme:	26.450,15€
Nebenkosten: 5.00 %	1.322,51€
Netto Honorar:	27.772,66€
19.00% MwSt	5.276,81€
Brutto Honorar:	33.049,47€

Interpolation:		
nächstniedriger Tabellenwert:	500.000,00€	(a)
Mindestsatz:	48.195,00€	(b)
Höchstsatz:	54.861,00€	(c)
nächsthöchster Tabellenwert:	750.000,00€	(aa)
Mindestsatz:	65.767,00€	(bb)
Höchstsatz:	74.863,00€	(cc)
<p>Interpolation Mindestsatz:</p> $b + [(anrechenbare\ Kosten - a) * (bb-b)] / (aa-a)$ $48.195,00 + (114.982,94 * 17.572,00) / 250.000,00 = 56.276,92€$		
<p>Interpolation Höchstsatz:</p> $c + [(anrechenbare\ Kosten - a) * (cc-c)] / (aa-a)$ $54.861,00 + (114.982,94 * 20.002,00) / 250.000,00 = 64.060,56€$		
Ergebnisse:		
Mindestsatz:	56.276,92€	
Viertelsatz:	58.222,83€	
Mittelsatz:	60.168,74€	
Dreiviertelsatz:	62.114,65€	
Höchstsatz:	64.060,56€	

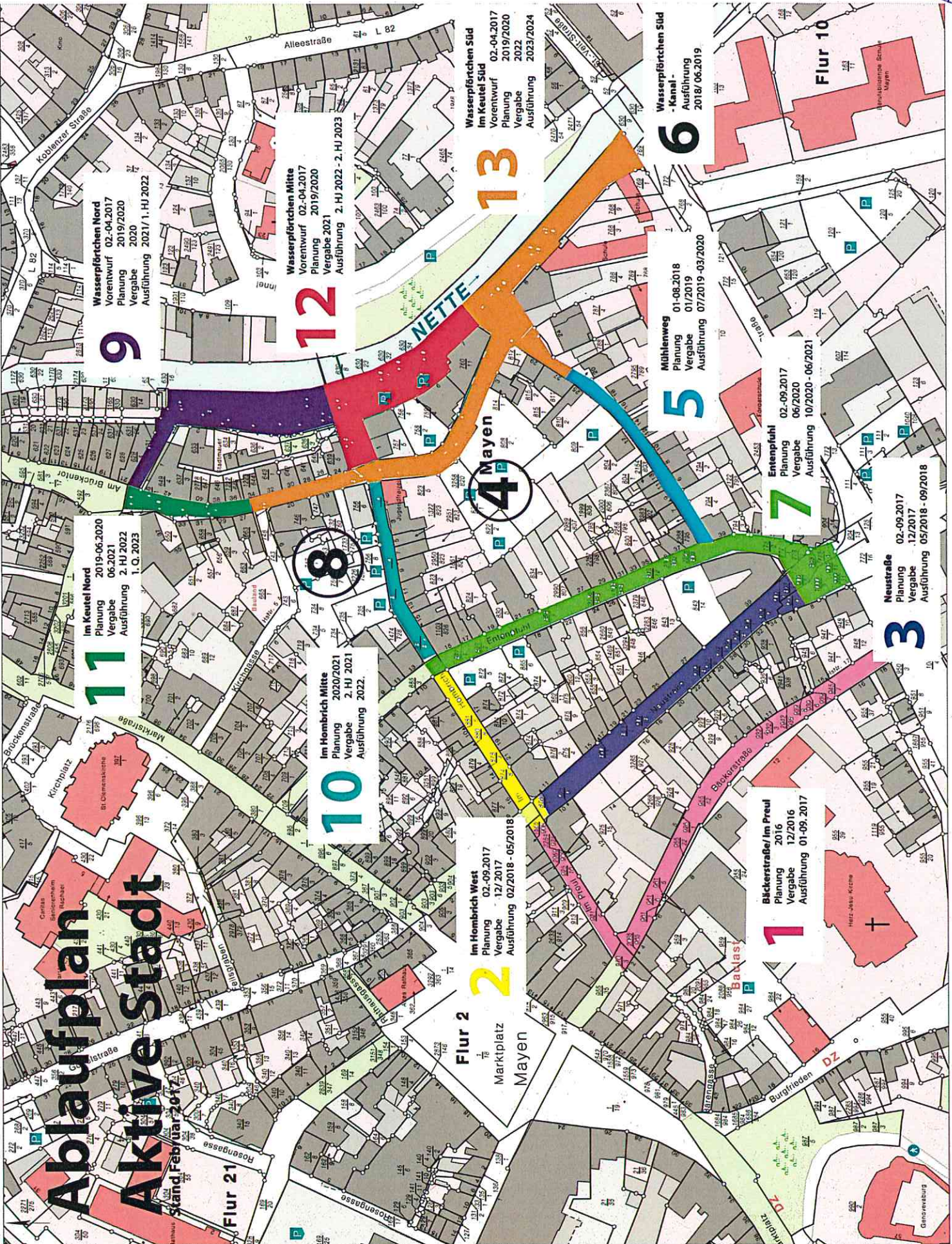
Leistungsphasen		
1. Grundlagenermittlung	2.00%	1.125,54€
2. Vorplanung	20.00%	11.255,38€
3. Entwurfsplanung	25.00%	14.069,23€
(4. Genehmigungsplanung	5.00%	2.813,85€)
(5. Ausführungsplanung	15.00%	8.441,54€)
(6. Vorbereitung der Vergabe	13.00%	7.316,00€)
(7. Mitwirkung bei der Vergabe	4.00%	2.251,08€)
(8. Objektüberwachung - Bauüberwachung und Dokumentation	15.00%	8.441,54€)
(9. Objektbetreuung	1.00%	562,77€)
	47%	26.450,15€

3.3 Verkehrsanlagen

Tabelle § 48 Abs. 1 Verkehrsanlagen	
Anrechenbare Kosten:	551.620,39€
Honorarzone:	III
Honorarsatz:	Mindestsatz
Erbrachte Leistungen:	47% = 24.804,87€
Zwischensumme:	24.804,87€
Nebenkosten: 5.00 %	1.240,24€
Netto Honorar:	26.045,11€
19.00% MwSt	4.948,57€
Brutto Honorar:	30.993,68€

Interpolation:		
nächstniedriger Tabellenwert:	500.000,00€	(a)
Mindestsatz:	49.243,00€	(b)
Höchstsatz:	56.053,00€	(c)
nächsthöchster Tabellenwert:	750.000,00€	(aa)
Mindestsatz:	66.355,00€	(bb)
Höchstsatz:	75.532,00€	(cc)
Interpolation Mindestsatz:		
$b + [(anrechenbare\ Kosten - a) * (bb-b)] / (aa-a)$		
$49.243,00 + (51.620,39 * 17.112,00) / 250.000,00 = 52.776,31€$		
Interpolation Höchstsatz:		
$c + [(anrechenbare\ Kosten - a) * (cc-c)] / (aa-a)$		
$56.053,00 + (51.620,39 * 19.479,00) / 250.000,00 = 60.075,05€$		
Ergebnisse:		
Mindestsatz:	52.776,31€	
Viertelsatz:	54.601,00€	
Mittelsatz:	56.425,68€	
Dreiviertelsatz:	58.250,37€	
Höchstsatz:	60.075,05€	

Leistungsphasen		
1. Grundlagenermittlung	2.00%	1.055,53€
2. Vorplanung	20.00%	10.555,26€
3. Entwurfsplanung	25.00%	13.194,08€
(4. Genehmigungsplanung	8.00%	4.222,10€)
(5. Ausführungsplanung	15.00%	7.916,45€)
(6. Vorbereitung der Vergabe	10.00%	5.277,63€)
(7. Mitwirkung bei der Vergabe	4.00%	2.111,05€)
(8. Bauoberleitung	15.00%	7.916,45€)
(9. Objektbetreuung	1.00%	527,76€)
	47%	24.804,87€



Ablaufplan Aktive Stadt

Stand Februar 2017

11
Im Keutzel Nord
 Planung 2019-06-2020
 Vergabe 06-2021
 Ausführung 2. HJ 2022
 1. Q. 2023

10
Im Hombrich Mitte
 Planung 2020/2021
 Vergabe 2. HJ 2021
 Ausführung 2022.

2
Im Hombrich West
 Planung 02-09-2017
 Vergabe 12/2017
 Ausführung 02/2018 - 05/2018

Flur 2
 Markt
 Mayen

8

4
Mayen

13
Wasserrförschen Süd
 Im Keutzel Süd
 Vorentwurf 02-04-2017
 Planung 2019/2020
 Vergabe 2022
 Ausführung 2023/2024

9
Wasserrförschen Nord
 Vorentwurf 02-04-2017
 Planung 2019/2020
 Vergabe 2020
 Ausführung 2021/1. HJ 2022

12
Wasserrförschen Mitte
 Vorentwurf 02-04-2017
 Planung 2019/2020
 Vergabe 2021
 Ausführung 2. HJ 2022 - 2. HJ 2023

5
Möhlenweg
 Planung 01-08-2018
 Vergabe 01/2019
 Ausführung 07/2019-03/2020

6
Wasserrförschen Süd
 - Kanal -
 Planung 01-08-2018
 Vergabe 01/2019
 Ausführung 07/2019-03/2020

7
Entenpfuhl
 Planung 02-09-2017
 Vergabe 06/2020
 Ausführung 10/2020 - 06/2021

3
Neustraße
 Planung 02-09-2017
 Vergabe 12/2017
 Ausführung 05/2018 - 09/2018

1
Böckerstraße/Im Preul
 Planung 2016
 Vergabe 12/2016
 Ausführung 01-09-2017

Flur 3

Flur 10

Flur 21

6

DZ